

undt befreyet ihme solches vor sich undt seine Erben und Erbnehmen zu ewigen Zeitten, also das gedachter Georgi Winckler und seine Nachkommen und Erben sollen befugt sein, solches Hauß zu besitzen in dieser Freyheit, zu verkauffen oder gänzlich abzuthun undt bey dem Wiedemuthgutte geruhlich zue genießen nach ihrer Beliebung, wie sie solches am besten möchten zu rath werden, mit Versprechung, auch sie wieder menniglichs unbefugten Anspruch alle Zeit zu manuteniren und zu beschützen. Hiergegen vor solche ewige Befreyung undt Erlasung giebt Georgi Winckler hundert undt 15 Thaler, als 100 Thaler itzo balde zum ahntritt, undt 15 Thll. kommende Michaelis dieses Jahrs, den Garten aber undt Hauß erkeufft er noch besage des auffgerichteten Erbkauffs in Gerichten. Solches in beyder seitts steth, fest undt unverbrüchlich zu halten, hat der vielgedachte der von Rodewitz neben seinen Adelichen Wahren Wortten Krafft dieses Solches alles nicht allein wie es zu recht am Kräftigsten vorsehen ist, Wincklern tradirt und überreicht, sondern auch mit seinem Adelichen Angeborenen Petschafft undt eigener handt unterschrieben, ratificiret undt bekräftiget, der H. Pfarr auch vor wohlgedacht sich zum Gezeugnüs mit eigener handt unterschrieben, da denn 2 Exemplar gleiches lauts vortfertigt undt einem Jeden eines zugestallt, so in beysein Richtern undt geschwornen Schöppen alhier zu Friederstorff zu Papier gerichtet, alß benentlich Peter Jsterheldts, Gerichtshalters, Merten Thomazens, Georgi Fabians, der Gerichten zugethanen Schöppen. Actum ut supra."

Zufolge eines gütlichen Uebereinkommens zwischen der Grundherrschaft und einem Unterthan entbindet also Erstere den Unterthan von der Verpflichtung zur Leistung der auf ihrem Grund und Boden ruhenden Roboten, Dienste und Steuern. Sie gestattet ihm das Grundstück zu ewigen Zeiten frei zu besitzen und frei über dasselbe zu verfügen. Zugleich nimmt sie ihn in ihren Schutz. Für diese freiverkaufung bedingt sich die Herrschaft die einmalige Zahlung einer Summe von 115 Thalern aus. Der Freikauf wurde in Gegenwart von Zeugen vor dem Dorfgericht abgeschlossen und zu größerer Sicherheit auch in das Schöppenbuch eingetragen.

Der Werth eines Rittergutes wurde im 17. und 18. Jahrhundert bei Käufen und Taxationen hauptsächlich geschätzt nach dem Zustande der Hofreitthe und des Herrenhauses, dem Umfang und Ertrag der felder, der Anzahl des Viehes, dem Ertrage der Teich- und Holznutzung, des Bier- und Kretschamverlages, des Kirchlehns, der Ober- und Niedergerichte, der Jagd und des Vogelfanges, ganz besonders aber nach der Anzahl der Unterthanen und ihrer Leistungen.¹⁾ Gab es doch einzelne Güter,

¹⁾ Im Jahre 1643 wurde taxirt in Loga ein Bauer zu 300, ein Gärtner zu 50, ein Häusler zu 25 Thalern (Lehnsakten). — Nach einem Bericht des Hauptmanns von Görlitz, Hiobs von Salza, vom Jahre 1647, hatte Großradmeritz 16 Bauergüter, von denen 9 mit Wirthen besetzt, 7 wüst waren. In guten Zeiten wurde hier ein Ganzhüfner zu 400, ein Neunruthner zu 300, ein Halbhüfner zu 200 Thalern veranschlagt. Gegenwärtig könne man kaum die Hälfte dieser Sätze annehmen. (Lehnsakten). — 1678 wurde in Oberschönbach der Bauer mit Zugdiensten zu 200, der Halbhüfner mit Handdiensten wie der Großgärtner zu 50, eine Häuslerin mit einem Tage Weiberdienst zu 15 Thalern veranschlagt (Lehnsakten). — Die Taxe von Gleina im Jahre 1683 ergab folgende Werthe: Ein Bauer mit wöchentlich 3 Tagen Zug- und